RegierungspräsidiumStuttgart

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG Az.: RPS54 4-8823-798/1

Die Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, Standort Stuttgart-Zuffenhausen, hat eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer an den Karosseriebau 2 (Werk 5 Bau 30) angrenzenden Logistikerweiterung (Werk 5 Bau 32) inkl. Neugestaltung der Logistikprozesse mit durchgängiger Logistikanbindung im Karosseriebau Werk 5 beantragt.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 3.14 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Durch die vorliegend beantragte Änderung erhöht sich am Standort Zuffenhausen die genehmigte Anzahl der produzierten und montierten Kraftfahrzeuge (Nr. 3.14 Anlage 1 UVPG) nicht.

Aufbauend auf die Ergebnisse der Umwelterheblichkeitsstudie für den gesamten Standort vom September 2016, in der keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen festgestellt werden konnten (Schreiben des RP Stuttgart vom 10.10.2016; Az.: 54.4-8823.81/S /P/Erw. Fahrzeug J1), sowie die Feststellungen in diversen nachfolgenden Genehmigungsverfahren, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss, konnte nunmehr plausibel und nachvollziehbar der Nachweis erbracht werden (siehe Kapitel 12 der Antragsunterlagen "Bericht zur allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht" der IbUQAS GmbH & Co.KG vom 20.09.2021), dass keine Kriterien aus der Anlage 3 zum UVPG ersichtlich sind, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aus der beantragten Änderung im Untersuchungsgebiet erwarten lassen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll deshalb unterbleiben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 03.12.2021 gez. Kammerer